

Gemäß § 94 der OÖ Gemeindeordnung 1990 idgF wird hiermit während zwei Wochen öffentlich kundgemacht:

Abteilung: Steuerabteilung

Zahl: vo

Rathausplatz 1 ~ 4810 Gmunden

Bearbeiter: Hubert Vogl

T: +43 7612 794 228

F: +43 7612 794 258

firmenabgaben@gmunden.ooe.gv.at

Gmunden, 04.01.2021

Parkgebührenordnung

K U N D M A C H U N G

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmunden (Sitzung vom 26. September 2019) über die Abänderung der Parkgebührenordnung (Verordnung) vom 07. Juli 2016:

Artikel I:

Dem § 1 Gebührenpflicht (Absatz 1) soll hinzugefügt werden:

n) Rathausplatz	<u>im Zeitraum 14. Oktober 2019 bis 06. Jänner 2020:</u> zwei Parkreihen zwischen den Häusern Rathausplatz 1 und Rathausplatz 7 und 8 (straßenseitig), Gebührenpflicht von Mittwoch bis Montag von 09:00 bis 17:00 Uhr und Dienstag von 14:00 bis 17:00 Uhr <u>im Zeitraum 07. Jänner 2020 bis 29. März 2020:</u> drei Parkreihen zwischen den Häusern Rathausplatz 1 und Rathausplatz 7 und 8 (straßenseitig), Gebührenpflicht von Mittwoch bis Montag von 09:00 bis 17:00 Uhr und Dienstag von 14:00 bis 17:00 Uhr
------------------------	---

Auf Grund der straßenpolizeilichen Vorschriften (straßenpolizeiliche Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmunden) beträgt die höchstzulässige Parkdauer im Bereich „n) Rathausplatz“ 60 Minuten.

Artikel II:

Dem § 2 Höhe der Gebühren soll hinzugefügt werden:

Für den Bereich „n) Rathausplatz“ beträgt die Parkgebühr für eine Parkdauer von jeweils sechs Minuten € 0,10. Die Parkgebühr beträgt für die höchst zulässige Parkdauer in diesem Bereich (60 Minuten) somit € 1,00.

Artikel III:

Dem § 4 Art der Entrichtung, Kontrolleinrichtung, Fälligkeit soll hinzugefügt werden:

Der Satz „Das Höchstausmaß der zu entrichtenden Gebühr beträgt € 2,50 (Parkdauer von 180 Minuten) wird mit dem Zusatz „bzw. für den Bereich „n) Rathausplatz“ € 1,00 (Parkdauer von 60 Minuten)“ ergänzt.

Artikel IV:

Die angeführten Bestimmungen (Artikel I bis III) treten mit 14. Oktober 2019 in Kraft und treten mit Ablauf des 29. März 2020 wiederum außer Kraft.

Rechtsgrundlagen:

OÖ Parkgebührengesetz, LGBl. 28/1988 idgF

Straßenverkehrsordnung 1960, LGBl. 159/1960 idgF

Für den Bürgermeister:

i.A:

Mag. Dr. Heimo Pseiner